



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung

Per E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

**BMVRDJ-650.253/0001-V 2/a/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Andrea Stanek-Reidinger  
Tel.: +43 1 52152 2933  
E-Mail: andrea.stanek-reidinger@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:  
LAD1-VD-100405/008-2018  
22. März 2018

**Betreff: Entwurf eines NÖ Datenschutzgesetzes 2018  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu § 2:**

Die in Art. 3 DSGVO getroffene (unmittelbar anwendbare) Regelung des räumlichen Anwendungsbereich geht nicht ausschließlich vom Territorialitätsprinzip aus. Indem Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten nur „in Niederösterreich“ regelt, deckt er somit *nicht* den vollständigen Anwendungsbereich des Art. 3 DSGVO ab. Es sollte – wie in § 1 – für den Anwendungsbereich des Gesetzes auf manuell geführte Datensysteme für Zwecke solcher Angelegenheiten abgestellt werden, in denen die *Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landes-sache* ist.

**Zu § 3:**

**Abs. 1:**

Der Absatz ist missverständlich formuliert. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Verpflichtung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters (Art. 4 Z 7 und 8 DSGVO) sowie von deren Mitarbeitern zur Geheimhaltung von Daten, die diesen auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bekannt geworden sind, richtet sich nach § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG) [...].“

**Abs. 2:**

Da hier nur *sinngemäß* auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwiesen wird, sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, worin die Abweichungen bestehen. Besser wäre allerdings eine Klarstellung im Gesetzestext (zB „Weiters gilt § 4 Abs. 2 und 3 DSG [...] sinngemäß mit der Maßgabe, dass [...].“).

Zu § 5:

Zur Wortfolge „sinngemäß anzuwenden“ in Abs. 1 vgl. den Hinweis zu § 3 Abs. 2. Bei *Ausnahmen* von der sinngemäßen Anwendung dürfte es sich um etwas von *Maßgaben*, nach denen die sinngemäße Anwendung zu erfolgen hat, Verschiedenes handeln. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu § 6:

Die Bezugnahme auf einen „§ 3 Abs. 3“ in Abs. 1 Z 3 geht ins Leere, da § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur zwei Absätze umfasst.

Wien, 13. April 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt

